

Gewalt, Gewaltlosigkeit. In den meisten europ. Sprachen, vorab im Griech., Lat. und Dt., lassen sich *Erscheinung* und *Begriff* von Gewalt (G.) und Gewaltlosigkeit (Gl.) nicht eindeutig abgrenzen (»definieren«) gegenüber →Macht, →Herrschaft oder Zwang. In einem sehr engen Sinne bezeichnet G. die Androhung oder Zufügung einer phys. Verletzung des →Lebens oder der körperl. Unversehrtheit. Geschieht derartiges zwischen →Menschen in einem rechtl. geordneten Gemeinwesen, so muß man unterscheiden, ob die G.mittel a) gegen den freien →Willen des Betroffenen und b) gemäß dem geltenden →Recht eingesetzt werden. Man muß also im Ansatz zwischen einer widerrechtl. G. und einer (Staats-, aber auch Bürger-)G. im Dienste des Rechtes unterscheiden.

A. Der Ausbildung des sog. *staatl. G.monopols* in den europ. Staaten liegt die Idee zugrunde, daß das natürl. G.vermögen jedes Menschen nur gebändigt werden kann, wenn jeder einzelne für sich auf gewaltsame Selbsthilfe verzichtet, soweit der →Staat die Einhaltung des gleichen Rechtes für alle garantieren und notfalls erzwingen kann. Die dem allg. Recht unterworfenen Staatsgewalt (→Rechtsstaat) dient dem Schutz der gewaltlosen Bürger vor fremder G.

B. Im Gesamtzeugnis der *bibl. Schriften* und ihrer Auslegung lassen sich vier markante Einstellungen zu G. und Gl. erkennen: a) Die Gewaltsamkeit der →Natur wie des Menschen gehören zur →Struktur der ird. →Welt. Es gelingt stets nur provisor., die Macht des →Bösen in Schach zu halten. b) Das Geschick der atl. →Propheten wie Leben und Tod des →Jesus von Nazaret zeigen, daß →Gott sein Reich ohne G. errichtet, ja, sich dem →Leiden unter der G. dieser Welt ohnmächtig aussetzt. c) Juden und Christen können mit notfalls gewaltsamen Mitteln der G. wehren, wenn dies rechtmäßig und um des Nächsten willen geschieht (Röm 13,1-7; 1 Petr 2,13f.). d) G. zum Zweck rel. Selbstbehauptung muß verworfen werden (Röm 12,19-21; 1 Petr 2,19-24).

C. Eine abstrakte, kontextfreie eth. Urteilsbildung bezügl. G. und Gl. ist nicht mögl. Im Kern stimmen heute die großen →Weltreligionen in der strengen Ablehnung von Folter, Geiselnahme und der vorsätzl. →Tötung Unschuldiger überein. Am

umstrittensten sind die Fragen militär. Verteidigung und revolutionärer (gewaltsamer) Gesellschaftsveränderung (→ Revolution). Ein Notwehrrecht mit der G. als letztem Mittel wird zwar noch in der Regel akzeptiert, jedoch möglichst eingeschränkt zugunsten von Aktionen gewaltfreien → Widerstandes. Unbedingte Gewaltlosigkeit (vgl. M. Gandhi) lebt in den Hist. Friedenskirchen (→ Mennoniten, → Brüderbewegung, → Quäker) und findet zunehmend Anhänger. Als inhaltl. Kriterium für ein legitimes Recht auf äußerstenfalls gewaltsame → Notwehr gilt zumeist die andauernde und schwere Verletzung von → Menschenrechten.

Lit.: A. Carter u.a.: Non-violent Action: Theory and Practice. A. Selected Bibliography, London, 2. Aufl. 1970. – F. Engel-Janosi u.a. (Hg.): G. und Gl. Probleme und Gestalten des 20. Jh.s, München 1977. – Ev. Kirche und freiheitl. Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe. Eine Denkschrift der EKD, Gütersloh 1985. – K.-G. Faber/K.-H. Iltting/Ch. Meier: Macht, G., in: Geschichtl. Grundbegriffe, Bd. 3, Stuttgart 1982, 817-935. – G. und G.anwendung in der Gesellschaft. Eine theol. Thesenreihe zu sozialen Konflikten, erarb. von der Kammer der EKD für öffentl. Verantwortung, Gütersloh 1973. – W. Lienemann: G. und G.verzicht. Studien zur abendländ. Vorgeschichte der gegenwärtigen Wahrnehmung von G., München 1982. – N. Lohfink (Hg.): G. und Gl. im AT, Freiburg/Basel/Wien 1983. – S. Papcke: Progressive G. Studien zum sozialen Widerstandsrecht, Frankfurt/M. 1973. – H.-H. Schrey: G., Gl. I, in: Theol. Realenzyklopädie 13, 168-178.

Wolfgang Lienemann